

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Savanter Diöcese.

Inhalt: 49. Breve Pontificium de die 8. Maii 1900 circa bona ecclesiastica. — 50. Anordnung von Gebeten für die bedrängten Christen in China. — 51. Zweite Conferenz der Religionslehrer an den Mittelschulen und den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten der Savanter Diöcese. — 52. Abänderung des Übereinkommens, betreffend die

Stempel- und unmittelbaren Gebühren in Oesterreich-Ungarn. — 53. XXI. Generalbericht der Österr. Gesellschaft vom Rothen Kreuze. — 54. Ausschreibung von Stiftsplätzen im F. B. Knabenseminar Maximilianum-Victorinum für das Schuljahr 1900/1901. — 55. Diöcesan-Nachrichten.

49.

Breve Pontificium

sub die VIII. mensis Maii datum, quo Beatissimus Pater facultates per Apostolicas Litteras die VI. mensis Maii 1890 datas, quoad bona ecclesiastica concessas, ad aliud decennium prorogare dignatus est.

Reverendissima Nuntiatura Apostolica Litteris datis Viennae die 30. Maii 1900, No. 4618 sequens Breve Apostolicum cum Celsissimo et Reverendissimo Domino Domino Ordinario communicavit.

LEO PP. XIII.

AD FUTURAM REI MEMORIAM.

Quo expeditius in nonnullis negotiis ad Ecclesiae utilitatem in Austriaco Imperio S. Sedis Apostolicae auctoritas, per Nostrum et eiusdem S. Sedis Nuntium pro tempore penes Imperialem Aulam Vindobonensem, vel eiusdem Nuntii obeuntem vices intercederet, necessarias ad praefiniti temporis spatium facultates iam inde ab anno MDCCCLXXX per Apostolicas litteras, die VI. Maii mensis eadem hac forma datas, concedendas existimavimus. Verum cum modo praefinitum postremae concessionis huiusmodi tempus effluerit, a nonnullis praefati Imperii Sacrorum Antistitibus supplicatum est Nobis, ut easdem facultates in aliud temporis spatium proferre, sive denuo concedere velimus. Nos igitur hisce annuentes precibus Apostolicae Sedis Nuntio, qui apud Aulam Imperialem Vindobonensem pro tempore existat, vel ei qui Nuntii ipsius vices gerat, nec non Archiepiscopis, Episcopis ac Praesulibus Nullius, ut vocant, Dioecesis, qui in universa quam late patet Austriaci Imperatoris ditione continentur, exceptis tamen bonis, si quae in provinciis Italicis existant, itemque Episcopo Wratislaviensi pro parte Dioecesis, quae in Imperio Austriaco continentur, decennio hinc proximo duraturam facimus potestatem concedendi facultates sequentibus articulis comprehensas. I^o = Archiepiscopis nimirum alienandi bona ecclesiastica usque ad summam florenorum octo millium monetae Austriacae, Episcopis vero ac Praesulibus Nullius Dioecesis usque

ad summam florenorum sex millium eiusdem monetae, sive stabilia ea bona sint, sive in publicis nominibus consistent, adiecta tamen conditione, ut pretium ex alienatione perceptum, in aliorum bonorum stabilium seu censuum acquisitionem convertatur, iisque deficientibus pretium ipsum alia ratione fructuose ac secure collocetur, exclusa qualibet negotiatione, ex Sacrorum Canonum sanctione ecclesiasticis viris interdicta. II^o = Archiepiscopis impertiendi facultatem imponendi bonis ecclesiasticis onera, quae non excedant summam florenorum quindecim millium, Episcopis vero et Antistitibus Nullius Dioecesis, eandem impertiendi facultatem, dummodo onera non excedant summam florenorum duodecim millium, rationem tamen ac terminum praefiniendo, quo aes alienum a causa pia contractum dissolvatur; quod si necessariae instaurationes ac melioramenta in aliquo fundo ecclesiastico occurrant, neque aes alienum contrahi queat, et nonnisi per alicuius boni ecclesiastici venditionem necessitati provideri possit, hoc in casu concedendi facultatem venditionem perficiendi, cum conditione, ut, si ex pretio percepto pars aliqua supersit, eadem fructuose collocetur rationibus superius expositis. Porro cum ex iure canonico in capite „Terrulas“ facultas detur, fundos exigui valoris alienandi, cui quidem iuris regulae nihil per has litteras volumus innovari, licet in eodem capite onerum exiguorum impositio minime comprehendatur, ex peculiaribus tamen rationibus animum Nostrum moventibus, et ex singulari concessione, in exemplum minime adducenda, facultatem impertimur imponendi ecclesiasticis bonis onera, quae tamen summam florenorum mille non exsuperent. Huiusmodi vero tam in praesenti quam in superiori articulo descriptas facultates minime complecti volumus bona ad mensas Archiepiscoporum, Episcoporum, atque Antistitum

nullius Dioecesis pertinentia. Quapropter cum de bonis iisdem agendum erit in casibus superius descriptis, suffraganei Episcopi propriis respectivis Archiepiscopis, Archiepiscopi autem et Episcopus Wratislaviensis Nobis et Sanctae Sedi immediate subiectus, nec non Praesules Nullius Dioecesis preces deferent ad Nuntium Apostolicum, cui ideo quemadmodum Archiepiscopis potestatem facimus petitam impertiendi facultatem, si in Domino expedire iudicaverint. = III^o = Firmis manentibus ordinariis facultatibus Episcoporum et causarum piarum pro ineundis locationibus et conductionibus ad triennium, concedendi facultatem locationes et conductiones ipsas ineundi ad quindecim annos, servatis in reliquis Sacrorum Canonum praescriptionibus. Ad vitandos autem abusus nonnullos, et ad obsecundandum aliqua ratione consuetudini, quae in Austriaco Imperio invaluit, ut bonorum ecclesiasticorum possessores a respectivis conductoribus redditus seu praestationes in antecessum accipiant, facultatem impertiendi redditus ipsos, seu praestationes percipiendi in antecessum, ita tamen, ut illae quoad fundos urbanos non excedant summam, quae in semestri spatio a conductore debeatur, quod vero spectat ad bona rustica, dummodo summam non praetergrediantur, quae per anni spatium a conductore sit persolvenda. = IV^o = In casibus urgentis necessitatis atque utilitatis piae causae, in quibus ad alienationem, vel onerum impositionem sine mora deveniendum sit, facultatem largiendi Archiepiscopis alienationem perficiendi, vel aes alienum contrahendi usque ad summam sexdecim millium florenorum, eandemque concedendi Episcopis et Antistitibus Nullius Dioecesis, non ultra tamen duodecim millium florenorum summam. In casibus, vero modo expressis, cum agatur de bonis ad mensas spectantibus Archiepiscoporum, Episcoporum et Praesulum Nullius Dioecesis, suffraganei Episcopi preces deferent suis

respective Archiepiscopis, Archiepiscopi autem, et Episcopus Wratislaviensis Apostolicae Sedi immediate subiectus et Praesules Nullius Dioecesis postulata deferent ad Nuntium Apostolicum, quem in finem tum eidem Nuntio, tum Archiepiscopis potestatem facimus petitam facultatem concedendi, si in Domino iudicaverint expedire. Hoc ipsum fieri volumus in casibus, in quibus non urgeat necessitas, et quando agatur de alienationibus sive oneribus praefatas superius summas excedentibus. Verumtamen in omnibus et singulis casibus integram esse volumus facultatem postulationes ad Sanctam Sedem directe deferendi. Volumus praeterea ut in huiusmodi concessionibus canonicae praescriptiones accurate serventur, et praesertim Constitutio fel: rec: Pauli II Praedecessoris Nostri, quae incipit „Cum in omnibus“ edita die XI Maii anno MCDLXV, ac proinde in omnibus et singulis facultatibus ab Apostolico Nuntio sive per se immediate exercendis, sive Sacris Antistitibus, ut supra statutum est, deferendis, volumus et mandamus ut pateat ac probata sit piae causae necessitas vel utilitas, quem in finem in singulis casibus tum personae quarum intersit, tum honesti nominis et probati iudicii viri antea consulantur. Mandamus denique, ut in omnibus et singulis actis venditionis sive alienationis, atque etiam locationis ad quindecim annos mentio expressa fiat facultatis ab Apostolica Sede concessae. Haec volumus et concedimus non obstantibus fel: rec: Pauli II et aliorum Pontificum Praedecessorum Nostrorum de rebus Ecclesiae non alienandis, ceterisque Constitutionibus speciali licet mentione dignis in contrarium facientibus quibuscumque.

Datum Romae apud Sanctum Petrum sub Annulo Piscatoris die VIII Maii MDCCCC.

Pontificatus Nostri Anno Vigesimotertio
 Loco † sigilli **Alois. Card. Macchi.**

50.

Anordnung, betreffend die Weisung des Heiligen Vaters Papst Leo XIII.,

demüthige Bitten an den Allerhöchsten zu richten, auf dass er angesichts der traurigen Ereignisse in China den Völkern Gedanken des Friedens und der Eintracht einflöße.

Seine Heiligkeit Papst Leo XIII. hat unter dem 10. Juli 1900 an den Cardinal-Generalvicar Respighi nachstehendes Schreiben gerichtet:

„Die traurigen Ereignisse in China, die einander folgen, erfüllen nicht nur Unsere Seele mit Schmerz ob so vielen vergossenen Menschenblutes, sondern machen Uns über alle Maßen besorgt um das Loos der dort bestehenden apostolischen Vicariate und wegen der Gefahren für die Missionäre und Christengemeinden, die sich den härtesten Prüfungen und dem Opfer ihres Lebens selbst ausgefetzt sehen. Wir haben bereits erfahren, dass das Collegium Urbanum der Propaganda und

andere religiöse Institute Rom's beim Eintreffen der ersten Unglücksbotschaften gemeinsam Gebete veranstaltet haben, um die göttliche Güte anzuflehen, auf die dortige erregte Bevölkerung gnädig herabzusehen und das von Allen gefürchtete Unheil abzuwenden. Nun aber, da Schwierigkeiten und Bedrängnisse zunehmen, erachten Wir für zeit- und pflichtgemäß, dass man in dieser Unserer Stadt in noch größerem Maße an solchem Gebetseifer theilnehme. Es ist darum Unser lebhafter Wunsch, das Sie, Herr Cardinal, sich an alle religiösen Genossenschaften wenden und sie an die Nothwendigkeit, demüthige Bitten an den Allerhöchsten zu richten, erinnern,

auf das Er, Gedanken des Friedens und der Eintracht einflößend, den Verheerungen und dem Gemetzel ein Ziel setze. Und damit diese Gebete, welche in Vereinigung mit den Unrigen die Gläubigen für die ferneren Brüder emporsenden, desto wirksamer seien, ertheilen Wir aus ganzem Herzen sowohl Ihnen als den genannten Genossenschaften den apostolischen Segen.“

Daraufhin hat Cardinal Respighi, Generalvicar von Rom, in Gemäßheit des obigen Schreibens an ihn, an die religiösen Genossenschaften in Rom am 17. Juli 1900 folgende Aufforderung ergehen lassen:

„Der Heilige Vater, lebhaft ergriffen von den traurigen Ereignissen in China, die sein Herz mit bitterem Kummer erfüllen und für das Schicksal der dort bestehenden Christengemeinden überaus besorgt machen, hat an Uns einen rührenden Brief gerichtet, um Uns seinen lebhaften Wunsch kund zu machen, daß wir Uns an die religiösen Gemeinschaften dieser Stadt wenden und an die Nothwendigkeit erinnern mögen, demüthige Gebete zu Gott empor zu senden, auf daß er den Verheerungen und dem Blutvergießen ein Ziel setze. Wir, dem hochverehrten Wunsche, wie es Unsere Pflicht ist,

Folge leistend und Ew. Hochwürden davon in Kenntniß setzend, laden Sie demgemäß ein, mit den Ihnen anvertrauten Communitäten, einen Cyclus von Gebeten, vornehmlich zu Füßen Jesu im heiligsten Sacramente zu veranstalten, die so lange fortgesetzt werden mögen, bis von der göttlichen Barmherzigkeit das Aufhören der furchtbaren Geißel erlangt ist, welche die ganze Welt in Spannung hält. Um die Zubrunst und Wirksamkeit des Gebetes zu vermehren, ertheilt Se. Heiligkeit allen Communitäten gütigst den apostolischen Segen. Möge Gott, dessen unerforschliche Gerichte wir im Staube liegend anbeten müssen, unser Flehen erhören und den bedrängten Ländern des äußersten Ostens Frieden und Eintracht verleihen.“

Dem entsprechend wird hiemit auch für die Lavanter Diöcese die Anordnung getroffen, daß beim sonn- und festtäglichen Gottesdienste bis Ende August 1900 nach der Predigt gemeinschaftlich ein Vaterunser und Begrüßet seist du Maria auf die Meinung gebetet werde, daß sich Gott der bedrängten Kirche in China erbarme, die treuen Bekenner des Glaubens stärke, und endlich jenen Frieden wieder gewähre, den uns Jesus Christus zu geben versprochen hat.

51.

Zweite Conferenz der Religionslehrer an den Mittelschulen und den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten der Lavanter Diöcese.

Am 17. Juli 1900 wurde in der F. B. Ordinariatskanzlei zu Marburg im Sinne des § 15 der h. ä. Verordnung vom 10. April 1899, enthalten im „Kirchlichen Verordnungs-Blatte“ vom 10. April 1899, Stück IV. Nr. 22 die zweite Conferenz der Religionslehrer an den Mittelschulen und den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten der Lavanter Diöcese mit folgender Tagesordnung abgehalten: Begrüßung der Erschienenen durch den F. B. Religions-Inspector, Gebet zu Ehren des Heiligen Geistes, Verlesung der Reserate, Besprechung derselben, pädagogische und didactische Bemerkungen des Inspectors, Anträge der Conferenzzmitglieder.

Mit h. ä. Genehmigung haben sich nach erfolgter Einladung an der diesjährigen zweiten Conferenz, welche vorbereitend auf zu treffende weitere Maßnahmen wirken sollte, auch einige Herren Volksschulkatecheten betheiligt.

Nach Absolvierung des Programmes und nach erfolgter Verificierung und Unterfertigung des Protokolles wurde die Conferenz mit einem Dankgebete geschlossen.

Seine Fürstbischöflichen Gnaden, der hochwürdigste und hochgeborene Herr Ordinarius haben huldvollst gestattet, daß nach Schluß der Conferenz die Herren Conferentisten unter Führung des Inspectors ihrem hochwürdigsten Oberhirten gemeinschaftlich ihre tieferegebenste Verehrung bezeugen durften.

Hiebei richtete der Inspector an Seine Fürstbischöflichen Gnaden im Sinne der Weisung des hl. Apostolischen Stuhles

„Tuas libenter“ vom 21. December 1863 folgende ehrfurchtvolle Ansprache, welche zugleich den Inspectionsbericht für das abgelaufene Schuljahr 1899/1900 in sich schließt.

Ansprache

an Seine Fürstbischöflichen Gnaden, den hochwürdigsten und hochgeborenen Herrn Dr. Michael Napotnik, Fürstbischof von Lavant, bei Gelegenheit der Vorkellung der wohlheerwürdigen Herren Religionslehrer der Mittelschulen und der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten der Lavanter Diöcese, welche nach Abschluß der Inspections-Conferenz am 17. Juli 1900 stattgehabt hat.

Eure Fürstbischöfliche Gnaden!

Die Religionslehrer an den Mittelschulen und den Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten der Lavanter Diöcese haben sich im Sinne des § 15 der Verordnung des hochwürdigsten F. B. Lavanter Ordinariates vom 10. April 1899, enthalten im „Kirchlichen Verordnungs-Blatte“ vom 10. April 1899, Stück IV. Nr. 22, über Anordnung des hochwürdigsten F. B. Ordinariates vom 1. März 1900, enthalten im „Kirchlichen Verordnungs-Blatte“ vom 1. März 1900, Stück III., Nr. 21 mit hoher Erlaubnis Euer Fürstbischöflichen Gnaden heute um 9 Uhr vormittags in der F. B. Ordinariatskanzlei zu einer Conferenz zusammengefunden, um über die im

„Kirchlichen Verordnungs-Blatte“ vom 1. März 1900, Nr. 21 kundgemachten Fragen, deren schriftliche Beantwortung bis zum 1. Juli 1900 dem hochwürdigsten F. B. Ordinariate vorzulegen war, eine fördernde Besprechung zu halten.

Das 1. Thema, betreffend die Nothwendigkeit des Religionsunterrichtes, behandelte Herr Ferdinand Majcen, Professor am landschaftlichen Kaiser Franz Josef-Gymnasium in Pettau.

Die 2. Frage, betreffend den Plan des Religionsunterrichtes und die Eignung der vorhandenen Lehrbücher, besprach Herr Dr. Anton Medved, Professor am k. k. Staatsobergymnasium in Marburg.

Die 3. Frage, betreffend die erforderlichen Eigenschaften der Religionslehrer, löste Herr Josef Kardinar, wirklicher Religionslehrer am k. k. Staatsobergymnasium in Gillsi.

Die 4. Frage, betreffend die literarischen Hilfsmittel für die Abhaltung geeigneter Exhorten, bearbeitete Herr Johann Breze, Professor an der k. k. Lehrer-Bildungsanstalt in Marburg.

Die 5. Frage, die unterrichtliche Ausarbeitung des Lehrstückes „Christliches Begräbniß“ behandelte Herr Jakob Kavčič, Professor am k. k. Staatsobergymnasium in Marburg und provisorischer Religionslehrer an der Privat-Lehrerinnen-Bildungsanstalt der wohllehrwürdigen Schulschwestern in Marburg.

Die 6. Frage, betreffend die Stellung des Religionslehrers im Lehrkörper, dem er angehört, löste Herr Anton Cestnik, geprüfter supplirender Religionslehrer am k. k. Staatsgymnasium in Gillsi.

Die Themen 1 bis 4 sind deutsch, 5 und 6 slovenisch ausgearbeitet worden.

Nach theilweiser Verlesung und Besprechung der angeführten 6 Elaborate reflectierte der Inspector auf seine heurigen Inspectionen, die in nachstehender Ordnung vorgenommen worden sind.

Am k. k. Staatsobergymnasium in Marburg besuchte der Inspector am 25. Mai von 8 bis 9 Uhr die VII. Classe, von 9 bis 9½ Uhr die I. A. Classe, am 28. Mai von 8 bis 9 Uhr die V. Classe, von 9 bis 9½ Uhr die II. B. Classe, von 11 bis 12 Uhr die I. B. Classe, am 31. Mai von 9 bis 9½ Uhr die II. A. Classe, von 9½ bis 10 Uhr die IV. B. Classe.

Den Unterricht in den ungetheilten und den A. Classen besorgte Herr Professor Dr. Anton Medved, in den B. Classen aber Herr Professor Jakob Kavčič.

An der k. k. Staats-Oberrealschule in Marburg hospitierte der Inspector am 25. Mai von 9½ bis 10 Uhr in der II. Classe und von 3 bis 4 Uhr in der V. Classe.

Am k. k. Staatsgymnasium in Gillsi wurde die Inspection in dieser Aufeinanderfolge vorgenommen. Am 19. Juni von 8 bis 8½ Uhr besuchte der Inspector die VI. Classe, von 2 bis 3 Uhr die IV. Classe, von 3 bis 4 Uhr die VII. Classe.

Den Unterricht in diesen Classen besorgte Herr wirklicher Religionslehrer Josef Kardinar.

Am nämlichen Tage besuchte der Inspector die selbständigen Classen des k. k. Staatsgymnasiums in Gillsi, und zwar von 8½ bis 9 Uhr die I. Classe, von 9 bis 10 Uhr die II. Classe und von 10 bis 11 Uhr die IV. Classe,

Den Unterricht in diesen Classen besorgte der supplirende Religionslehrer Herr Anton Cestnik.

Am landschaftlichen Kaiser Franz Josef-Gymnasium in Pettau hospitierte der Inspector am 8. Juni von 8 bis 9 Uhr in der II. Classe, von 9 bis 10 Uhr in der III. Classe und von 10 bis 11 Uhr in der VI. Classe.

Den Religionsunterricht an dieser Anstalt besorgte Herr Professor Ferdinand Majcen.

An der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Marburg wurde die Inspection in folgender Weise durchgeführt. Am 29. Jänner von 10 bis 11 Uhr besuchte der Inspector die III. Classe der Übungsschule, von 3 bis 4 Uhr den II. Jahrgang, am 30. Jänner von 8 bis 9 Uhr den I. Jahrgang, von 10 bis 11 Uhr den IV. Jahrgang, am 1. Februar von 8 bis 9 Uhr den III. Jahrgang und von 9 bis 10 Uhr die Vorbereitungsklasse.

Den Unterricht an dieser Anstalt besorgte Herr Professor Johann Breze.

An der mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privat-Lehrerinnen-Bildungsanstalt der wohllehrwürdigen Schulschwestern zu Marburg besuchte der Inspector am 29. Jänner von 2 bis 3 Uhr die I. A. Classe der Übungsschule, am 3. Februar von 8 bis 8½ Uhr die Vorbereitungsklasse, von 8½ bis 9 Uhr die VI. Classe der Übungsschule, von 10 bis 10½ Uhr den IV. Jahrgang, von 10½ bis 11 Uhr die III. Classe der Übungsschule, am 5. Februar von ½ 10 bis 10 Uhr den III. Jahrgang, von 10 bis 10½ Uhr die II. Classe der Übungsschule, von 2 bis 3 Uhr den II. Jahrgang, am 24. Februar von 9 bis 10 Uhr den I. Jahrgang und am 28. Mai von 9 bis 10 Uhr die IV. Classe der Übungsschule.

Den Unterricht an der Lehrerinnen-Bildungsanstalt besorgte Herr Professor Jakob Kavčič, an der Übungsschule im I. Semester Herr Chorvicar Josef Cerjak, und im II. Semester Herr Chorvicar Johann Markošek.

Hierauf folgte nachstehende Auseinandersetzung des Inspectors, in welcher er sich über die centrale Stellung des Religionsunterrichtes im gesammten Unterrichts- und Erziehungsweisen verbreitete.

Über die centrale Stellung des Religionsunterrichtes beim Unterrichte und der Erziehung.

Der nothwendigste Unterricht, den die heranwachsende Jugend erhalten soll, ist der Unterricht in der heiligen katholischen Religion.

Dieser Unterricht ist darum so wichtig, weil er uns lehrt, was wir zu thun haben, um Gott zu dienen und ewig selig zu werden.

Mit diesen Worten führt sich der vom hochwürdigsten österreichischen Gesamt-Episcopate unter dem 9. April 1894 approbierte Katechismus bei dem Leser ein.

„Martha, Martha, sollicita es, et turbaris erga plurima. Porro unum est necessarium. Maria optimam partem elegit, quae non auferetur ab ea“ (Luc. 10, 41. 42). Was der Herr der geschäftigen Martha sagte, das sagt er auch allen: Du bist in Sorgen und in Unruhe um Vieles.

Ja voll von Sorgen ist die Welt, und zwar sind es meistens gerade jene Sorgen, welche Martha beunruhigten, es sind die Sorgen um das liebe Brot. Diese Bekümmernisse nehmen vielen Menschen fast alle Zeit weg, so daß sie für etwas Höheres, für das einzig Nothwendige, kaum noch Sinn haben, nämlich für die Anstrengung des letzten Zieles des Menschen, für die glückselige ewige Vereinigung mit Gott.

Weil aber die Menschen dieses Centrum, Gott, den Schöpfer und Erhalter der Welt, der alles zu seiner Verherrlichung und zu unserem Nutzen geschaffen hat, aus den Augen verloren haben, darum gerathen sie in Unruhe. Deshalb ermahnt der Herr so inständig: „Seid nicht sorglich, indem ihr sprecht: Was werden wir essen oder was werden wir trinken, oder womit uns bedecken? Denn diesem Allen trachten die Heiden nach. Es weiß ja euer Vater, daß ihr alles dieses benöthigt seid. Suchet aber zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit, und dieses alles wird euch beigegeben werden.“ (Matth. 6, 31. 32. 33).

Gott weiß es freilich, daß wir des täglichen Brotes bedürfen, und darum gibt er uns daselbe, wenn wir nur auch selbst die Hand darnach ausstrecken wollen; aber die Menschen gerathen leicht in Gefahr, daß sie nur mehr nach dem nothwendigen Stücke Brot verlangen, den Spender desselben aber nicht weiter beachten.

Darum ist es aber nothwendig, daß jemand da sei, der jene Worte, welche einst der Herr zu Martha gesprochen, fort und fort wiederhole: Nur eines ist nothwendig, unbedingt nothwendig, nämlich zu wissen, wie wir unser Leben nach dem Willen Gottes einrichten sollen, damit es nicht bloß durch die Anwesenheit beim hochheiligen Messopfer, sondern auch durch die Erfüllung unserer aufhabenden Standespflichten ein beständiger Gottesdienst werde, würdig der ewigen Belohnung im Himmel droben.

Da Gott nicht bloß der Urheber aller Dinge ist, sondern auch den Zielpunkt derselben bildet, auf den alles hinstrebt, so sollen sich der durch den katholischen Religionslehrer vertretenen, weil eben allein thatsächlich begründeten Weltanschauung, alle Lehrfächer anschmiegen und dieselbe auch mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zum Ausdruck bringen. Das gibt dann einen guten Klang, das führt zur Eintracht, nicht bloß in der Lehre, sondern auch in der Erziehung, und später in der practischen Bethätigung auf socialem und politischem Gebiete. Die Religionslehre ist also nicht ein Lehrzweig neben anderen, sondern der Stamm, welcher alle Zweige trägt und nährt.

Aber auch darin hat der Religionsunterricht etwas Universales in sich, daß er die Verknüpfung mit verschiedenen Wissenschaften nicht bloß gut verträgt, sondern auch verlangt, und dieselben mit Geist und Leben zu durchdringen weiß. Im Religionsunterrichte lassen sich drei inhaltlich zusammengehörige Gruppen unterscheiden. 1. Die heilige Schrift und mündliche Überlieferung hinsichtlich der Glaubens- und Sittenlehre. 2. Die heilige Schrift und Überlieferung im engeren und weiteren Sinne als biblische Geschichte und Kirchengeschichte. 3. Die Lehre vom Cultus und die Kunstgeschichte. Damit sind dann die Beziehungen erstens zur Philosophie und zur Lehre vom Rechte, zweitens zur Geschichte und Sprachkunst, und drittens zur Baukunst, Plastik, zur Malerei, Dicht- und Tonkunst gegeben.

Der Religionsunterricht mit den damit in nothwendiger Verbindung stehenden religiösen Übungen wirkt aber auch dadurch ergänzend und verbindend auf alle anderen zu lehrenden Disciplinen ein, weil er in harmonischer Weise alle geistigen Kräfte und Vermögen des

Schülers entwickelt und übt. So wird möglichen Einseitigkeiten vorgebeugt und neben der Entwicklung des Intellectes die sorgsame Ausbildung des Characters im Auge behalten und mit Erfolg angestrebt.

In der That befördert der Religionsunterricht in zutreffender Weise die Entwicklung der verständigen, richtigen Auffassung des Universums und des Menschen zumal hinsichtlich seines Wesens und seiner Bestimmung durch die Besprechung der zwölf Glaubensartikel. Der Zögling versteht nun die Welt und ihre Räthsel und er weiß, daß der allmächtige Gott die gesammte Welt zu seiner Ehre und zur Wohlfahrt des Menschen gut erschaffen habe. Der Plan Gottes ist durch die Sünde zwar gestört, aber keineswegs vernichtet worden. Jesus Christus ist ja unser Erlöser von Sünde und Tod, und nach diesem Leben folgt noch ein ewiges Leben, in welchem Jeder nach Verdienst den Lohn seiner Werke erhält.

Die Aufmerksamkeit der Schüler wird dadurch befördert, daß der gesammte Religionsunterricht an die Thatfachen der biblischen Geschichte und der Kirchengeschichte, sowie an die sinnfälligen Gegenstände der heiligen Liturgie anknüpft. Allgemein ist die Erfahrung gemacht worden, daß beim Religionsunterricht, den richtigen Betrieb desselben vorausgesetzt, die Schüler neu aufleben. So wirkt der Religionsunterricht auch auf die Schulzucht ungemein günstig ein, und befördert auf das intensivste die spontane Mithätigkeit der Schüler.

Beim Religionsunterrichte übt sich der Schüler im Abstrahiren. Er hört vom Streite zwischen den Hirten Abrahams und Lots und von der Beilegung desselben durch Abraham und sagt sich schließlich: Wer so handelt, der ist friedfertig und uneigennützig. Auf gleiche Weise lernt der Schüler von Abraham anlässlich der Ankündigung des Untergangs von Sodom, was Gastfreundschaft und Menschenliebe sei. An Lots Weib lernt der Schüler die Sträflichkeit des Vorwizes kennen.

Die Einbildungskraft findet ihre edelste Befriedigung, wenn der Schüler von der Verkürzung des Herrn auf dem Berge Tabor liest, und hört, daß die himmlische Seligkeit so groß sei, daß kein Auge derartiges gesehen, kein Ohr so süßen Gesang und so herrliches Seitenspiel vernommen hat, und daß nicht in ein Menschenherz gekommen ist, was Gott bereitet hat jenen, welche ihn lieben.

Die Urtheilskraft wird geübt bei der Besprechung des Sechstageswerkes, wo der Schüler unter Anleitung seines Lehrers leicht herausfindet, daß Gott der Herr bei der Erschaffung vom Unvollkommenen zum Vollkommeneren fortgeschritten ist und daß er den Menschen erst dann erschaffen habe, als alle Vorbedingungen für sein Dasein erfüllt waren.

Wenn der Schüler hört, wie Jesus mit den Kranken und Blinden Mitleid gehabt und allen Arten von Leiden abgeholfen hat, da entsteht in ihm mit Gottes Gnade und unter des Religionslehrers Beihilfe die Paradieses-Blume der edlen Gottesliebe.

Wenn er vom barmherzigen Samaritan liest, dann lernt er von Jesus Mitleid und herzliches Erbarmen.

Das Gewissen wird beständig geübt durch die tägliche Gewissensforschung, und zumal vor dem Empfange des heiligen Sacramentes der Buße, und erlangt dadurch eine Zartheit, die alles übertrifft, was die Welt ehrenhaft nennt.

Der Wille, angespornt durch die stärksten und edelsten Beweggründe, gewöhnt sich daran, die Leidenschaften zu beherrschen, und durch die göttliche Gnade gestärkt, erlangt er eine Festigkeit, welche auch die Probe des Martyriums besteht.

Solche Vollkommenheit gefällt aber um so besser, mit je größerer Bescheidenheit dieselbe verbunden ist. Gerade die Bescheidenheit ist aber ein Grundzug des christlichen Characters, der sich am Vorbilde Jesu gebildet hat, der da gelehrt hat: „Wenn du eingeladen bist, gehe und lasse dich nieder auf den letzten Platz, damit, wenn der, welcher dich eingeladen hat, kommt, er dir sage: Freund, rücke hinauf nach oben zu! Alsdann wird dir Ehre sein vor deinen Tischgenossen.“ (Luc. 14, 10).

Sollen wir aber durch den Religionsunterricht und die religiösen Übungen die uns anvertraute Jugend, und vielleicht gerade mittels der Jugend auch die Eltern und Angehörigen der Schüler zu Jesus und zum ewigen Heile hinführen, dann müssen wir freilich jenes so schwerwiegende, wunderbare und welterneuende Wort unseres göttlichen Lehrmeisters beherzigen: „Nehmet mein Joch auf euch und lernet von mir, weil ich sanft bin und demüthig vom Herzen, und Erquickung werdet ihr finden für euere Seelen“. (Matth. 11, 29).

Wir müssen für Alle in gleicher Weise zugänglich sein, wir müssen zartes Mitleid im Herzen bewahren, und wir müssen nach dem Vorbilde des heiligen Paulus trachten, allen Alles zu werden, damit wir alle erretten. (I. Cor. 9, 22). Dieses Mahnwort des heiligen Weltapostels Paulus haben Sie, meine hochwürdigen Mitbrüder, wie ich mich überzeugt habe, treu befolgt. Recht so! Sie sind ja Diener Christi und seine Bevollmächtigten; er hat aber gerufen: „Kommet zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid, und ich werde euch erquicken“. (Matth. 11, 28).

In der von der S. Congregatio Rituum unter dem 2. April 1899 approbierten Litanei vom heiligsten Herzen Jesu kommen nachstehende rührende Anrufungen vor: „Herz Jesu, voll unendlicher Majestät, Haus Gottes und Pforte des Himmels, voll Güte und Liebe, Abgrund aller Tugenden, König und Mittelpunkt aller Herzen, erbarme dich unser“.

Und so schließe ich diese meine Reflexionen über die centrale Stellung des Religionsunterrichtes an unseren Lehr- und Erziehungsanstalten mit den Worten des kirchlichen Weihegebetes: „Dich, süßester Jesus, Erlöser des Menschengeschlechtes, haben zwar Viele niemals gekannt; dich haben Viele unter Verachtung deiner Gebote von sich gestoßen. Erbarme dich beider, gütigster Jesu, und ziehe sie alle an dein heiliges Herz. Sei König, o Herr, nicht nur der Gläubigen, die niemals von dir gewichen sind, sondern auch der verlorenen Söhne, die dich verlassen haben. Verleihe, o Herr, deiner Kirche Wohlergehen und sichere Freiheit; verleihe allen Völkern Ruhe und Ordnung; mache, daß von einem Ende der Erde zum andern der eine Ruf erschalle: Lob sei dem göttlichen Herzen, durch das uns Heil geworden; ihm sei Ruhm und Ehre in Ewigkeit“.

Wenn wir aber aller gedenken, da rufen wir aber noch insbesondere aus des Herzens Grund Gottes Segen auf unser geliebtes Oesterreich herab und beten:

„Wundermächtig immerfort
Warst du stets des Volkes Hort!
In der Noth und Kriegsgefahr
Schirmtest du den Doppelaar.
Drum geloben wir auf's neue,
Jesu Herz, dir ewige Treue.“

Der Inspector hat die Überzeugung gewonnen, daß der Unterricht durchwegs rationell und in einer der hohen Würde und Bedeutung des Gegenstandes entsprechender Weise erteilt worden ist.

Die Unterrichts- und Bildungserfolge können als befriedigend, zum guten Theile auch als sehr erfreulich bezeichnet werden.

Entsprechend der bezogenen Verordnung des hochwürdigsten F. B. Ordinariates vom 10. April 1899, Nr. 22, § 15 hat der Inspector bei Gelegenheit der Inspection die Ausführung

des Lehrplanes, wie ihn die hochwürdigsten österreichischen Bischöfe in der allgemeinen, am 2. April 1894 in Wien abgehaltenen Versammlung acceptiert haben, überwacht, und sich von der gewissenhaften Einhaltung desselben überzeugt. Auch hat er den einzelnen Herren Religionslehrern entweder vertraulich, oder aber in der Conferenz seine Mittheilungen gemacht.

Wir bitten also Euer Fürstbischöflichen Gnaden diese unseren gemeinsamen Bemühungen um das Wachsthum der Jugend in der Gnade und der Erkenntnis Gottes huldvollst zur hohen Kenntnis nehmen zu wollen, um gütige Rücksicht für die menschliche Gebrechlichkeit, und um die Ertheilung des oberhirtlichen Segens, des Unterpfandes der göttlichen Huld und Gnade, von der unsere Unterrichts- und Bildungserfolge ganz und gar abhängig sind.

Eure Fürstbischöfliche Gnaden!

Es sind bereits volle zehn Jahre verflossen, seit Eure fürstbischöfliche Gnaden die Regierung der Diöcese Lavant in die Hand genommen haben.

Am 25. Juli werden es fünf und zwanzig Jahre sein, seit Eure Fürstbischöfliche Gnaden durch die Händeauflegung des hochseligen Fürstbischöfes Jacobus Maximilianus gesegneten Andenkens das hehre Erbe des katholischen Priestertumes überkommen haben.

Am kommenden 20. September aber jährt sich zum fünfzigsten Male das frohe Wiegenfest Euer Fürstbischöflichen Gnaden, unseres hochwürdigsten und um uns alle väterlich besorgten Oberhirten.

Möge es den hier versammelten Diöcesanpriestern, die sich ganz vorzüglich der Verwaltung des hochwichtigen kirchlichen Lehramtes infolge der an sie ergangenen gnädigen Weisung gewidmet haben, gegönnt sein, auch noch fernerhin, so lange es eben Gottes Fügung gestattet, durch die Huld und den Segen Euer Fürstbischöflichen Gnaden unterstützt, zu einigem Troste der heiligen katholischen Kirche, unserer guten Mutter, und zum Nutzen des vielgeprüften, aber durch Gottes Beistand und des Allerhöchsten Landesfürsten Weisheit glücklich bewahrten, durch das treue und feste Zusammenhalten aller seiner Völker, unerschütterlichen, geliebten österreichischen Vaterlandes, gedeihlich fortwirken zu können!

Gott schirme Eure Fürstbischöflichen Gnaden!

Gott segne durch die geweihte Hand unseres hochwürdigsten Oberhirten uns und die schöne herrlich aufblühende Diöcese Lavant, deren treue und dankbare Söhne wir sind, und mit Gottes Gnade auch immerdar bleiben wollen!

Abänderung des Übereinkommens,

welches zwischen den beiderseitigen Ministerien betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebühren geschlossen worden ist.

Die hochlöbliche k. k. Statthalterei in Graz hat unter dem 11. Juli 1900, Z. 5880, Nachstehendes anher mitgetheilt:

„Mit der kaiserlichen Verordnung vom 29. December 1899, R. G. B. Nr. 268, wurde das zwischen dem Finanzminister der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einerseits, und dem Finanzminister der Länder der ungarischen Krone andererseits zu Wien/Budapest, am 26. December 1896 abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Stempel- und unmittelbaren Gebühren, den Verbrauchsstempel und die Taxen, mit der durch den Nachtrag ddo. Wien/Budapest am 20. April 1898 vereinbarten Abänderung genehmigt, und ist dasselbe laut § 1 der Verordnung des Finanzministeriums vom 29. December 1899, R. G. B. Nr. 269, am 1. Jänner 1900 in Wirksamkeit getreten.

Hiebei wird in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 10. Februar 1900, Z. 229, insbesondere auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:

Vor allem ist hervorzuheben, daß das neue Übereinkommen nicht nur auf das wechselseitige Verhältnis der beiden Reichshälften, sondern in Gemäßheit des § 47 desselben, beziehungsweise § 2 der Finanzministerial-Verordnung vom 29. December 1899, R. G. B. Nr. 269, auch auf jenes zu den Ländern Bosnien und Herzegowina Anwendung findet.

Hiebei wird den hinsichtlich des in Wien befindlichen gemeinsamen Ministeriums in Angelegenheiten Bosniens und der Herzegowina bestehenden besonderen Verhältnissen im § 47

des neuen Übereinkommens durch die Bestimmung Rechnung getragen, daß die Gebühren von Empfangsbestätigungen über die Bezüge der bei dem genannten Ministerium in Dienstesverwendung stehenden bosnisch-herzegowinischen Beamten und Angestellten, von Eingaben an dieses Ministerium und von Beilagen und Rubriksabschriften solcher Eingaben, endlich von amtlichen Ausfertigungen dieses Ministeriums, auch wenn sie im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder z. B. in Wien ausgestellt oder überreicht werden, der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung zukommen, beziehungsweise soweit stempelpflichtig, mit bosnisch-herzegowinischen Stempelzeichen zu versehen sind.

Zum Theile neu und wegen ihrer häufigen Anwendung in der Praxis von besonderer Wichtigkeit sind auch die Bestimmungen des § 4. Laut Absatz a) desselben hat rücksichtlich der Empfangsbestätigungen über Auszahlung bei öffentlichen Cassen als Grundsatz zu gelten, daß die Gebühr an jenes Staatsgebiet zu entrichten, die Quittung also mit Stempelzeichen jenes Staates zu versehen ist, in welchem die Cassa gelegen ist. Eine Ausnahme hievon bilden die Quittungen über Auszahlungen bei Casse gemeinsamer Zahlstellen (Reichs-Central-Cassa, Zahlamt des Ministeriums des Außern, Zahlamt des k. u. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums, Marine-Zahlamt, Verlags-cassa des gemeinsamen obersten Rechnungshofes) wofür die Gebühr nach den in den §§ 1—3 des Übereinkommens enthaltenen Regeln zu entrichten ist, im Allgemeinen daher der Ort der Ausstellung maßgebend ist.“

Einundzwanzigster Generalbericht der Österreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze.

Von der Bundesleitung der „Österreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze“ wurde soeben der 21. Generalbericht über die sehr erfreuliche Thätigkeit derselben veröffentlicht und mit dem nachstehenden Begleitschreiben anher geleitet:

„An das hochwürdigste Ordinariat der fürbischöflichen Diocese Lavant.

Die hochachtungsvoll unterzeichnete Bundesleitung erlaubt sich dem hochwürdigsten Ordinariate in der Anlage 3 Exemplare des XXI. Generalberichtes der Österreichischen Gesellschaft vom Rothen Kreuze über die vorbereitende Friedenthätigkeit für das Jahr 1900, in welchem auf den Seiten 27—32, 63—71 die Anerbietungen der hochwürdigen Geistlichkeit, sowie die patriotische und humanitäre Mitwirkung derselben an der freiwilligen Sanitätspflege, im Rahmen des Rothen Kreuzes zum Ausdrucke gebracht sind, zur hochgeneigten Kenntnisaufnahme mit dem höflichen Ersuchen zu übermitteln, eine geneigte

Besprechung dieses Berichtes in den Diöcesen-Blättern gütigst gestatten und veranlassen zu wollen. Wien, am 21. Mai 1900.“

Der eingehende Bericht umfaßt die Zeit vom 1. März 1899 bis Ende Februar 1900. Aus demselben ist zu entnehmen, daß die Gesamtzahl der Mitglieder des „Österreichischen Rothen Kreuzes“ 53.160 beträgt. Unter diesen Mitgliedern befinden sich 6285 Gemeinden, welche dem Vereine als moralische Personen beigetreten sind. Das Gesamtvermögen beträgt 4,664.155 fl.

Aus dem gedachten Berichte (S. 27—32 und 63—71) ist zu entnehmen, daß sich die hochwürdige Geistlichkeit sehr rege an der Förderung der Interessen dieses edlen und segensreich wirkenden Vereines theilnimmt, und es ist zu wünschen, daß dieses Interesse auch weiterhin allorts wachse und so unser liebes Vaterland allen Eventualitäten ruhig ins Auge zu blicken imstande sei.

Ausschreibung von Stiftsplätzen im F. B. Knabenseminar Maximilianum-Victorinum für das Schuljahr 1900/1901.

Mit Beziehung auf den hierämtlichen Erlaß vom 1. Juli 1897, Nr. 1994, werden nachstehende Stiftungsplätze als erledigt zur Wiederbesetzung ausgeschrieben, und zwar:

I. Für das Maximilianum.

Ein Stiftsplatz Seiner Fürstbischöflichen Gnaden des hochwürdigsten Herrn Dr. Michael Napotnik, Fürstbischöfes von Lavant, für die Studierenden aus der Verwandtschaft und der Hauptpfarre Gonobiz.

II. Für das Victorinum.

1. Die Elisabeth Seneković'sche Stiftung, für Studierende aus der Pfarre St. Anna am Kriechenberge. Das Verleihungsrecht hat der jeweilige Pfarrer von St. Anna am Kriechenberge über Vorschlag des F. B. Consistoriums.

2. Die Dr. Josef Muršec'sche Stiftung für Studierende aus der Verwandtschaft und der Pfarre St. Wolfgang bei Wisch und Ternovec.

3. Die Mathias Fric'sche Stiftung, für Studierende aus der Pfarre St. Margarethen unter Pettau und St. Nikolai bei Friedau.

4. Die Franz Klobasa'sche Stiftung, für Studierende aus der Verwandtschaft, der Pfarre St. Anton, St. Wolfgang in W.-B. und St. Georgen an der Stainz.

5. Die Franz Šrol'sche Stiftung, für Studierende aus der Pfarre St. Lorenzen in W.-B. und Witschein. Das

Verleihungsrecht hat der jeweilige Pfarrer von St. Lorenzen in W.-B. über Vorschlag des F. B. Consistoriums.

6. Die Nikolaus Blažič'sche Stiftung, für Studierende aus der Verwandtschaft und der Pfarre St. Margarethen unter Pettau.

7. Die Georg Matjašič'sche Stiftung, für Studierende aus der Verwandtschaft und der Pfarre St. Peter und Paul in Pettau.

Außer diesen Stiftsplätzen werden noch einige andere freie Plätze zur Besetzung gelangen, für welche sich Studierende überhaupt bewerben können. Da jedoch das Knabenseminar-Vermögen zur Erhaltung sämtlicher Zöglinge nicht ausreicht, ist zu wünschen, daß Petenten, welche in der Lage sind, einen Beitrag zu leisten, sich erklären, in welcher Höhe sie dieses zu thun willens sind. Desgleichen wird erwartet, daß auch bei Stiftsplätzen, deren Erträgnis zur vollen Sustentation des Züglings nicht ausreicht, das Fehlende aus Eigenem bestritten wird.

Die Gesuche um die Ausnahme in das F. B. Knabenseminar sind bei den betreffenden Pfarrämtern einzureichen und von diesen mit gewissenhafter gutachtlicher Einbegleitung dem F. B. Ordinariate vorzulegen.

Cfr. Gesta et Statuta Synodi dioecesanac Lavantinae anno 1896 celebratae. Marburgi, 1897. Cap. XXIII, pag. 392: De Seminario puerorum episcopali.

Diöcesan-Nachrichten.

Ernannt wurden zu wirklichen Professoren an der F. B. theologischen Diöcesanlehranstalt in Marburg: der hochwürdige Herr Dr. Josef Pajek, Domcapitular und F. B. Consistorialrath, prov. Professor der Moralthologie und Herr Franz Kovačič, Doctor der Philosophie, prov. Professor der Fundamental-Theologie und Philosophie. — Herr Franz Zdošek, Pfarrer in St. Georgen unterm Tabor, wurde zum Fürstbischöflichen Lavanter Geistlichen Rathe ernannt.

Investiert wurden: Herr Josef Weixl, Beneficiat und Katechet in Pettau, auf die Pfarre hl. Kreuz bei Luttenberg; Herr Alois Arzenšek, Pfarrer in Trofin, auf die Pfarre St. Peter und Paul in Weitenstein; Herr Franz Valenko auf die Pfarre hl. Maria in Polensak und Herr Anton Novak auf die Pfarre hl. Maria in Spitalič.

Bestellt wurden: Titl. Herr Heinrich Verk, F. B. Geistl. Rath, Dechant und Hauptpfarrer in Saldenhofen, als Mitprovisor von hl. Kreuz in Trofin, und als Provisoren die Herren Kapläne: Michael Šket in St. Martin bei Windischgraz, Anton Ravšl in St. Lorenzen in W.-B. und Josef Trafenik in Windischlandsberg.

Wiederangestellt wurden als Kapläne die Herren Provisoren: Josef Mihalič in hl. Kreuz bei Luttenberg und Franz Trop in Weitenstein.

Überfess wurden die Herren Kapläne: Karl Kumer nach Tainach, Johann Ivanc nach Schleinitz bei Gills, Anton Postružnik nach hl. Kreuz bei Sauerbrunn, Franz Gartner nach Kötsch und Josef Žekar nach Altemmarkt.

Neu angestellt wurden als Kapläne die Herren Seminarspriester: Jakob Gasparič in St. Martin am Pachern, Vincenz Lorenčič in Laf, Ferdinand Pschunder in Hoheneck und Johann Vogrin in Saldenhofen.

Gestorben sind: Titl. Herr Josef Schutz, Doctor der Theologie, F. B. Geistl. Rath und Hauptpfarrer in St. Martin bei Windischgraz, am 14. Juni im 64., Herr Ignaz Rom, Pfarrer in Windischlandsberg, am 2. Juli im 46. und der hochwürdige Herr Jakob Mesko, Subelpriester, Ehrencanonicus, F. B. Consistorialrath und Pfarrer in St. Lorenzen in W.-B., am 13. Juli im 77. Lebensjahre.

Unbefess sind geblieben: der erste Kaplansposten in St. Martin bei Windischgraz und der Kaplansposten in St. Lorenzen in W.-B.

F.-B. Lavanter Ordinariat zu Marburg,

am 1. August 1900.

† Michael,
Fürstbischhof.